

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Novellierung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde seitens der Landesregierung welchen Stellen mit welchem Wortlaut der Auftrag erteilt, eine Gesetzesnovelle mit dem Ziel der Absenkung des Mindestalters bei der Erteilung des Jugendfischereischeins zu erarbeiten?
2. Bis wann soll dem Landtag ein solcher Entwurf vorgelegt werden?
3. Zu welchem Zeitpunkt soll die Absenkung des Mindestalters in Kraft treten?
4. Was hat sie dazu bewogen, von ihrer Einschätzung abzuweichen, dass „ein sieben- bis zehnjähriges Kind hinreichend sachkundig ist, um den gesamten Umfang des Angelns selbstständig unter Aufsicht durchführen zu können“ (Antrag Drucksache 16/6712)?

8.12.2023

Eisenhut AfD

Begründung

Im Rahmen der Debatte um eine Streichung des Mindestalters zur Erteilung des Jugendfischereischeins, beantragt von der Fraktion der AfD, stellte Minister Hauk einen Gesetzentwurf zur Absenkung des Mindestalters in Aussicht. Vorliegend stellen sich Fragen zum zeitlichen Ablauf und den Beweggründen der Landesregierung.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 Nr. MLRZ-0141-1/126/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde seitens der Landesregierung welchen Stellen mit welchem Wortlaut der Auftrag erteilt, eine Gesetzesnovelle mit dem Ziel der Absenkung des Mindestalters bei der Erteilung des Jugendfischereischeins zu erarbeiten?

Zu 1.:

Für die Absenkung des Mindestalters bei der Erteilung des Jugendfischereischeins ist eine Änderung des Fischereigesetzes erforderlich. Dieses zählt zum Ressortbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Das Alter für die Erteilung eines Jugendfischereischeins ist seit vielen Jahren Gegenstand von Diskussionen in der Anglerschaft und der Politik. Die Entscheidung für die Absenkung des Alters wurde ressortintern getroffen, nachdem ein breiter politischer Konsens ersichtlich war.

2. Bis wann soll dem Landtag ein solcher Entwurf vorgelegt werden?

Zu 2.:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften, in dessen Rahmen das Fischereigesetz geändert werden soll, wird im Januar 2024 dem Ministerrat zur Freigabe der Durchführung der Anhörung vorgelegt. Der Ministerratsbeschluss zur Einbringung des Gesetzes in den Landtag wird aller Voraussicht nach im April 2024 erfolgen.

3. Zu welchem Zeitpunkt soll die Absenkung des Mindestalters in Kraft treten?

Zu 3.:

Sollte das Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom Landtag angenommen werden, kann mit der Verkündung des Gesetzes ab Juli 2024 gerechnet werden. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

4. Was hat sie dazu bewogen, von ihrer Einschätzung abzuweichen, dass „ein sieben- bis zehnjähriges Kind hinreichend sachkundig ist, um den gesamten Umfang des Angelns selbstständig unter Aufsicht durchführen zu können“ (Antrag Drucksache 16/6712)?

Zu 4.:

Seit der Drucksache 16/6712 hat sich ein breiterer gesellschaftlicher und politischer Konsens gebildet, der eine entsprechende Änderung des Fischereigesetzes trägt.

Besitzer eines Jugendfischereischeins nutzen eigenes Angelgerät und eignen sich die gefangenen Fische rechtlich an. Dieser Umstand bedarf einer gewissen Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Auch in anderen Regelungen wird für die Annahme einer gewissen Einsichts- und Urteilsfähigkeit auf das Alter von sieben Jahren als Untergrenze abgestellt. So sind nach § 104 Nr. 1 i. V. m. § 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Kinder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig und nach § 828 Abs. 1 BGB teilweise deliktsfähig. Die Landesregierung folgt dieser Einschätzung und senkt das Mindestalter für den Jugendfischereischein deshalb auf sieben Jahre ab.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz